



3003 Bern
BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/1/1
Ittigen, 1. März 2022

Wiedererwägung

betreffend

die Verfügung des BAZL vom 25. Januar 2022 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass das BAZL mit Verfügung vom 25. Januar 2022 verschiedene Anpassungen der Luftraumstruktur der Schweiz vorgenommen hat;
- dass im Rahmen dieser Verfügung verschiedene Schiesszonen der Armee, die bisher als Gefahrengebiete (LS-D) festgelegt waren, neu in Flugbeschränkungsgebiete (Restricted Areas, nachfolgend: LS-R) umgewandelt wurden (vgl. E. 6b sowie Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung vom 25. Januar 2022);
- dass die betroffenen Lufträume im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 im AIC 005/2021 sowie danach mit der Verfügung vom 25. Januar 2022 in Anhang 2 grafisch inkl. Koordinaten dargestellt wurden;
- dass auch das Schiessgebiet Säntis umgewandelt wurde von einer LS-D in eine LS-R (neu: LS-R14);
- dass die südöstliche Grenze dieser LS-R14 entsprechend den Koordinaten gemäss Anhörung in Anhang 2 der Verfügung vom 25. Januar 2022 südlich des Bergkamms Rietegg-Lütispitz-Lauchwis festgelegt wurde;
- dass sich nun erst im Nachhinein herausgestellt hat, dass die südöstliche Grenze dieses Schiessgebiets und die bisherige LS-D hier bisher weiter nordwestlich verlief;
- dass diese Ausweitung von der bisherigen LS-D Säntis zur LS-R14 Säntis für den Gleitschirmbetrieb wie glaubhaft gemacht erhebliche Nachteile mit sich bringt;
- dass es für den Schiessbetrieb keine Nachteile hat, wenn die Grenze der LS-R14 entlang der bis anhin geltenden LS-D Säntis verläuft;
- dass die MAA diese Feststellung am 11. Februar 2022 entsprechend bestätigt hat und einverstanden ist, wenn die Grenze der LS-R14 hier nach Nordwesten verschoben und damit die LS-R14 etwas verkleinert wird;

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Postadresse: 3003 Bern
3003 Bern
<https://www.bazl.admin.ch/>



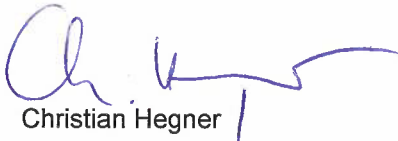
- dass diese Anpassung offensichtlich nur zugunsten der Luftraumnutzenden ist (Verkleinerung der ursprünglich verfügbaren LS-R14);
- dass daher keine Anhörung zu dieser Änderung erfolgen muss bzw. der örtliche Gleitschirmverband Gleitschirmclub Toggenburg sein Einverständnis zur neu vorgesehenen Grenzziehung gegeben hat;
- dass damit diese Änderung zu Anhang 2 der Verfügung vom 25. Januar 2022 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 wiedererwägungsweise festzulegen ist;
- dass diese Änderung aufgrund des bereits gestarteten Druckprozesses nicht mehr auf den relevanten Luftraumkarten der Schweiz 2022 aufgenommen werden kann und damit auf diesen Karten die Zone wie mit Verfügung vom 25. Januar 2022 festgelegt erscheint;
- dass aber das mit dieser Wiedererwägungsverfügung hier neu festgelegte Gebiet mittels Notice to Airmen (NOTAM) im Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) publiziert wird und damit das im DABS publizierte Gebiet die formell gültige Zone darstellt;
- dass die im Vergleich zum DABS auf den relevanten Luftraumkarten der Schweiz 2022 etwas vergrösserte Darstellung keine Einflüsse auf die Luftfahrtsicherheit hat;
- dass die übrigen Festlegungen der Verfügung vom 25. Januar 2022 keine Änderungen erfahren;
- dass für diese Verfügung keine Gebühren erhoben werden.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Anhang 2 zur Verfügung vom 25. Januar 2022 betreffend die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 wird teilweise in Wiedererwägung gezogen. Demnach werden die Angaben zur «LS-R14 Säntis» in Anhang 2 der Verfügung vom 25. Januar 2022 durch den Anhang der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung ersetzt.
2. Das in Anhang 2 der Verfügung vom 25. Januar 2022 festgelegte Gebiet für die «LS-R14 Säntis» wird im südöstlichen Bereich gemäss Erwägungen verkleinert, die neuen Koordinaten ergeben sich aus dem neuen Anhang der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung.
3. Das Dispositiv der Verfügung vom 25. Januar 2022 sowie die restlichen Festlegungen und Ausführungen in den Anhängen 1 und 2 zur Verfügung vom 25. Januar 2022 bleiben unverändert in Kraft.
4. Diese Änderung gilt ab dem 24. März 2022.
5. Diese Änderung wird mittels NOTAM im DABS publiziert und es erfolgt zudem eine Anpassung im Luftfahrthandbuch der Schweiz (Aeronautical Information Publication [AIP]).
6. Für die vorliegende Wiedererwägungsverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Eröffnung:
 - 7.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15

- 7.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist allen, die gestützt auf Dispositiv-Ziffer 11 b) der Verfügung vom 25. Januar 2022 betreffend die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 ein Exemplar zugestellt erhielten, mit Einschreiben mitzuteilen.
- 7.3 Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Anhang:

- Betroffene Räume hinsichtlich Luftraumstrukturänderung der Schweiz 2022 (Wiedererwägung zu «LS-R14 Säntis»)

Kopien intern:

D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/lof, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



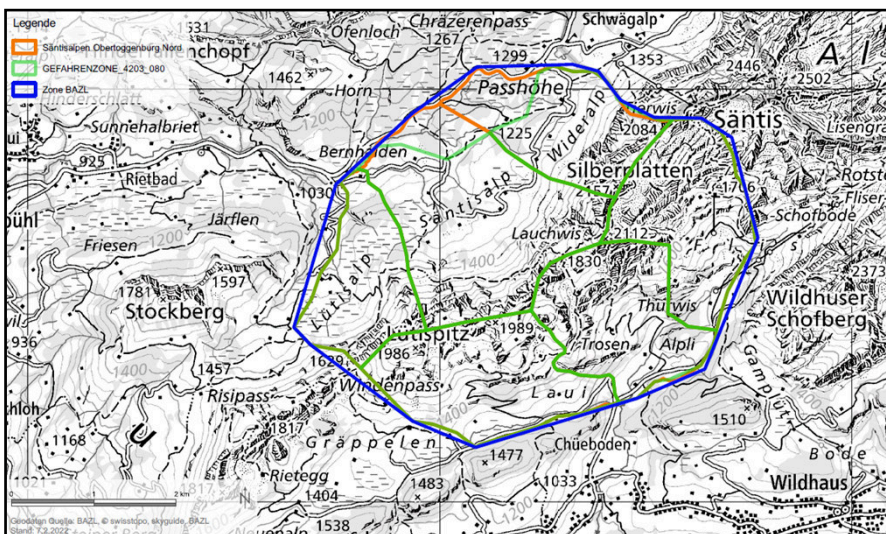
1. März 2022

Betroffene Räume hinsichtlich Luftraumstrukturänderung der Schweiz 2022

Anhang zur Wiedererwägungsverfügung vom 1. März 2022 betreffend Verfügung des BAZL vom 25. Januar 2022 in Sachen Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/5

Zu Anhang 2 Ziff. 2 «Umwandlung Schiesszonen in Flugbeschränkungsgebiete und Flugbeschränkungsgebiete für Minidrohnern der Armee» der Verfügung vom 25. Januar 2022 neu (ersetzt Angaben zur «LS-R14 Säntis»):



LS-R14 Säntis

An Area defined by the following coordinates (WGS84):

| Lat | Long |
|------------|------------|
| 471427.47 | 91616.3251 |
| 471454.775 | 91701.5274 |
| 471512.214 | 91739.3221 |
| 471512.354 | 91834.5017 |
| 471509.461 | 91849.1326 |
| 471457.848 | 91901.7233 |
| 471450.851 | 91920.6852 |
| 471450.057 | 91948.0153 |
| 471442.154 | 92005.2914 |
| 471402.592 | 92018.9033 |
| 471311.594 | 91946.4885 |
| 471300.745 | 91906.9111 |
| 471243.029 | 91733.3185 |
| 471253.891 | 91657.4018 |
| 471324.722 | 91559.6855 |
| 471331.812 | 91550.1714 |

Lower Limit: GND

Upper Limit: 12500ft AMSL

Can only be activated between September 15th and May 15th